

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Straßenkinder von Maceió

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Straßenkinder von Maceió e.V.". Er soll in das Vereinsregister Pinneberg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und Jugend durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Projekten zur Prävention oder Überwindung der Lebensverhältnisse von Straßenkindern.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Hilfen bei Beschaffung, Erstellung und Renovation von geeigneten Versammlungsräumen,
 2. Hilfen bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
 3. Hilfen bei Veranstaltungen erzieherischer, künstlerischer und sportlicher Art,
 4. Hilfen bei der Finanzierung von Betreuungs- und Lehrpersonal
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufbringung der Vereinsmittel

Der Verein erwirbt seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Die Höhe des Beitrages ist dem Mitglied freigestellt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag soll - möglichst bargeldlos - als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bezahlt werden; er ist spätestens zum 31. Dezember jedes Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Das einzelne Mitglied bestimmt durch Erklärung beim Antrag auf Vereinsaufnahme die Höhe seines Jahresbeitrags. Diese Erklärung kann bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeändert werden; eine Abänderungsanzeige nach dem 31. Dezember wirkt erst für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung, durch Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen; sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung auf den Vorstandsbeschluß.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand zieht je eine vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu Halstenbek und der Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde Halstenbek benannte Person zur Beratung zu Vorstandssitzungen hinzu. Hierdurch wird für die beigezogenen Personen kein Stimmrecht begründet. Eine Haftung der Katholischen Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde Halstenbek für Ratschläge und oder Vorschläge an den Vorstand ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Stellvertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 25.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschlußfassung über Projekte und Mittelverwendung
 - c) Wahl des Rechnungsprüfer und seines Vertreters für jeweils zwei Jahre;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß jährlich stattfinden, möglichst in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (9) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Liquidatoren

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Halstenbek und an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Halstenbek, den 12.12.2000

Gründungsmitglieder

Irene Böttcher

Gilberto Calcagnotto

Jürgen Heinrici

Bernhard Imig

Inge Kreuzfeld

Diethard Ochmann

Marietta Schultze

Günther Wendl

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.